

Fassung vom 01.03.2019

Förderung Tiefenbohrung, Erdkollektor oder Brunnenanlage für Wärmepumpen



Inhalt

1	Wer kann um eine Förderung ansuchen?	3
2	Was wird gefördert?	3
3	Nicht gefördert wird.....	3
4	Art und Ausmaß der Förderung	4
5	Verfahren	4
5.1	Antragstellung	4
5.2	Förderablauf	4
5.3	Registrierung für befugte Unternehmen:	6
5.4	Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung:	6
5.5	Die allgemeinen Förderbedingungen	6
6	Technische Richtlinien für Wärmepumpen.....	6
6.1	Allgemeine Anforderungen.....	6
6.2	Besondere Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Bauten.....	6
6.3	Wärmeverteilung	7
7	Schlussbestimmungen	7
7.1	Kein Rechtsanspruch	7
7.2	Strafbarkeit von Falschangaben	7
7.3	Gültigkeit dieser Richtlinien	7

Weitere Auskünfte:

Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/04 - Energiewirtschaft und -beratung

Fanny-von-Lehnert-Straße 1

Postfach 527 | A-5010 Salzburg

Telefon: 0662 8042 3791

Fax: 0662 8042 3155

E-Mail: foerdermanager@salzburg.gv.at

www.energieaktiv.at



Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1 Wer kann um eine Förderung ansuchen?

- 1.1. Privatpersonen, welche Eigentümer oder Mieter von Bauten im Bundesland Salzburg sind. Der Mieter muss die Zustimmung des Eigentümers nachweisen.
- 1.2. Unter Bauten werden zu **Wohnzwecken genutzte Gebäude** verstanden.
- 1.3. Gemischte Nutzung von Gebäuden:
Bei gemischter Nutzung des Gebäudes ist auf das Überwiegen Bedacht zu nehmen. Wird das Gebäude überwiegend zu Wohnzwecken genutzt, kann die Förderung gemäß diesen Richtlinien uneingeschränkt gewährt werden. Wird das Gebäude überwiegend nicht oder gar nicht zu Wohnzwecken genutzt und ist dieser Anteil des Gebäudes im Rahmen einer anderen Förderaktion förderbar, kann die Förderung gemäß diesen Richtlinien nicht gewährt werden. In Zweifelsfällen über die überwiegend gewerbliche Nutzung, kann von der Förderstelle eine Feststellung eines Steuerberaters verlangt werden, die vom Antragsteller vorzulegen ist.

3

2 Was wird gefördert?

- 2.1. Entsprechend diesen Richtlinien werden die erstmalige Errichtung einer Tiefenbohrung, eines Erdkollektors oder einer Brunnenanlage als Wärmequelle für Wärmepumpen gefördert.
- 2.2. Die Wärmepumpe muss **die einzige, zentrale Wärmeversorgung des Objektes** sein. Bestehende Heizkessel (auch Konvektoren bei Elektroheizungen) bzw. Öl- oder Gastanks sind nachweislich zu entsorgen.
Als Entsorgung gilt auch die nachweisliche Trennung des Kessels von der Heizverteilung und vom Kamin oder bei Tanks die Bestätigung der nachweislichen Reinigung durch ein befugtes Unternehmen.
- 2.3. Die Anlagen müssen dem Stand der Technik (siehe Punkt 7) entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.

3 Nicht gefördert wird

- 3.1. Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
Ausgenommen sind der „Raus aus Öl Bonus“ der Sanierungsoffensive 2019 des Bundes sowie Förderungen der Wohnsitzgemeinden
- 3.2. Der Wärmekollektor, wenn ein Anschluss an eine Biomassefernwärme oder industrielle Abwärme technisch und wirtschaftlich möglich ist.

- 3.3. Werden mehrere Sanierungsmaßnahmen aus Mitteln der Wohnbauförderung gefördert, ist auch die Förderung für eine Wärmepumpe dort zu beantragen.
- 3.4. Werden Neubauten aus Mitteln der Wohnbauförderung gefördert, ist auch die Förderung für eine Wärmepumpe dort zu beantragen.
- 3.5. Nicht gefördert werden gebrauchte Anlagen sowie Anlagenteile.

4 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von:

4

erstmalige Errichtung einer Tiefenbohrung, eines Erdkollektors oder einer Brunnenanlage	€ 3.000,--
bei Erhalt des „Raus aus Öl Bonus“ der Sanierungsoffensive 2019 (inkl. der Bundesmittel)	€ 8.000,--

Die Förderung inklusive eines eventuellen „Raus aus Öl Bonus“ der Sanierungsoffensive 2019 des Bundes ist auf maximal 75%, ansonsten auf 30% der gesamten förderungsrelevanten Investitionskosten begrenzt.

5 Verfahren

5.1 Antragstellung

Die Geschäftsstelle für die Bearbeitung der Förderungsansuchen ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Referat 4/04.

Der Antrag ist ausschließlich elektronisch unter www.energieaktiv.at einzureichen. Bei einer Kombination mit dem „Raus aus Öl Bonus“ der Sanierungsoffensive 2019 des Bundes ist die Antragstellung beim Online Portal der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) durchzuführen.

5.2 Förderablauf

- Im Falle einer Kombination mit dem „Raus aus Öl Bonus“ der Sanierungsoffensive 2019 des Bundes gilt der im Anschluss beschriebene Förderablauf nicht. Es darf nach der Antragstellung im Online Portal der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) mit der Umsetzung begonnen werden.
- **Antragstellung**
Der Förderantrag muss vor der technischen Planung, und somit **vor Bestellung der Anlage**, gestellt werden. Mit der Errichtung der Anlage darf erst nach Erhalt der Bestätigung, dass das unterfertigte Förderangebot bei der Geschäftsstelle eingetroffen ist, begonnen werden. Ein vorzeitiger Errichtungsbeginn ist nicht möglich und führt zum Förderausschluss. Das Förderansuchen und alle sonstigen erforderlichen Unterlagen sind auf der Internet Förderplattform www.energieaktiv.at abrufbar. Dort sind auch aktuelle Informationen zum Download angeführt.

Nach Erstanmeldung erhält der Förderwerber ein Mail mit einem Link zu seinem persönlichen Förderansuchen. Für eine erfolgreiche Übertragung des Ansuchens auf die Internet-Plattform muss dieses vollständig ausgefüllt sein.

Mit diesem Link kann jederzeit auch der Status des Förderantrags eingesehen werden.

■ **Planungseinreichung**

Der vom Förderwerber beauftragte und befugte Haustechniker erhält elektronisch die Information, dass ein Förderansuchen gestellt worden ist.

Im Zuge der Online-Planungseinreichung der Anlage sind die Daten der Bestandsaufnahme durch das vom Förderwerber beauftragte und befugte Unternehmen auf die Internet-Förderplattform zu übertragen.

■ **Begutachtung der Planungseinreichung**

Die Begutachtung der Planungseinreichung hinsichtlich der Einhaltung der Förderrichtlinien erfolgt durch die Geschäftsstelle.

■ **Förderangebot und Errichtung der Anlage**

Nach positivem Abschluss des Begutachtungsverfahrens wird dem Förderwerber von der Geschäftsstelle das schriftliche Förderangebot übermittelt.

Nach Unterfertigung des Förderangebots durch den Förderungsempfänger und Rückübermittlung an die Förderstelle wird diese Vereinbarung für den Fördergeber und den Förderempfänger für 6 Monate ab Ausstellungsdatum verbindlich. Bei Neubauten beträgt die diesbezügliche Frist 12 Monate.

■ **Nach Errichten der Anlage**

Nach Inbetriebnahme der Anlage sind der Geschäftsstelle vom Förderwerber die Verwendungsnachweise (Rechnungen, Teilrechnungen, Anzahlungen, etc. und Einzahlungsbestätigungen) vorzulegen. Aus den Verwendungsnachweisen hat die Adresse des geförderten Objektes hervorzugehen.

Die Abrechnung hat aufgegliedert nach den installierten Betriebsmitteln und abgegrenzt für die Fördermaßnahme, zu erfolgen.

Die aufgewendete und finanzierte Arbeitszeit hat aus der Abrechnung hervorzugehen.

■ **Bestätigung der Planungseinreichung**

In der Folge muss das befugte Unternehmen online im Fördermanager bestätigen, dass die Anlage, wie eingereicht, umgesetzt wurde.

■ **Abschluss**

Abschließend ist dem Förderungswerber eine Mitteilung über die Anweisung des Förderbetrags zu übermitteln.

■ **Ablehnung**

Allfällige Ablehnungen sind von der Geschäftsstelle zu begründen.

■ **Kontrolle**

Die Förderstelle behält sich vor, neben der Überprüfung der vorgelegten Dokumente auch vor Ort Kontrollen durchzuführen. Wer eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar.

5.3 Registrierung für befugte Unternehmen:

Für jedes befugte Unternehmen ist eine Erst-Registrierung erforderlich.

Die „Registrierung für befugte Unternehmen“ kann online und kostenlos auf der Seite www.energieaktiv.at durchgeführt werden. Nach erfolgter Prüfung durch die Geschäftsstelle wird die Neuanmeldung zur Nutzung frei geschaltet. Anschließend kann/können sich der/die Benutzer des befugten Unternehmens mit Benutzername und Passwort registrieren.

5.4 Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung:

Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung der Wärmepumpenanlage (z.B. Baubewilligung für Tiefensondenbohrungen, wasserrechtliche Bewilligung für Grundwasserentnahmen etc.), ist der Förderwerber selbst verantwortlich.

6 5.5 Die allgemeinen Förderbedingungen

für die Förderungen des Referates 4/04 (siehe www.energieaktiv.at unter Downloads) sind einzuhalten.

6 Technische Richtlinien für Wärmepumpen

6.1 Allgemeine Anforderungen

6.1.1 Technische Nachweise

Die Einhaltung der Anforderungen und Bestimmungen ist von den ausführenden Unternehmen nachzuweisen und in der Deklaration zu dokumentieren bzw. die erforderlichen Gutachten, Bestätigungen und Inbetriebnahme-Protokolle sind auf Verlangen der Geschäftsstelle vorzulegen.

6.1.2 Gebäudetechnische Systeme

Die technischen Daten für die gebäudetechnischen Systeme sind aus der Produktdatenbank www.produktdatenbank-get.at zu beziehen.

6.2 Besondere Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Bauten

6.2.1 Dimensionierung der Wärmebereitstellungsanlage

6.2.2 Mindestanforderung an die Wärmequellen

Erdkollektoren: $\geq 50 \text{ m}^2$ pro kW Nennwärmeleistung der zu versorgenden Wärmepumpe

Tiefensonden: $\geq 20 \text{ m}$ Tiefenbohrung pro kW Nennwärmeleistung der zu versorgenden Wärmepumpe

Grundwasser: $\geq 0,2 \text{ m}^3/\text{h}$ pro kW Nennwärmeleistung der zu versorgenden Wärmepumpe (Grundwasserentnahmemenge ersichtlich im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid)

Von den Mindestanforderungen darf abgewichen werden, wenn eine schlüssige Begründung auf Basis der Vorgaben lt. ÖWAV Regelblatt 207 vorgelegt wird.

6.3 Wärmeverteilung

6.3.1 Hydraulischer Abgleich

Die Wasservolumenströme sind an den Wärmebedarf der Räume anzupassen. Das Protokoll des hydraulischen Abgleichs mit den eingetragenen Einstellwerten ist dem Anlagenbetreiber zu übergeben. Radiatoren und Flächenheizungen sind **bei Neuerrichtung** mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen (z.B. Thermostatventile) zur raumweisen Temperaturregelung auszustatten. Voreinstellbare Thermostatventile sind beispielhaft angeführt; andere selbsttätig wirkende Systeme wie z.B. Raumfühler zur raumweisen Regelung von motorbetriebenen Ventilen sind nicht ausgeschlossen.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Kein Rechtsanspruch

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

7.2 Strafbarkeit von Falschangaben

Wird die gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich der Förderungsempfänger gemäß § 153b StGB strafbar.

7.3 Gültigkeit dieser Richtlinien

Für ein Förderansuchen gelten die jeweils am Tag der Antragstellung auf der Website www.energieaktiv.at veröffentlichten Richtlinien. Als Antragstellung gilt die Absendung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars an die Geschäftsstelle.

Mit Veröffentlichung dieser Richtlinien treten für neu eingebrachte Förderansuchen alle bisher geltenden Förderrichtlinien außer Kraft.